

## **Sammelpetition 07/00464/1**

### **Kiessandtagebau Ammelgoßwitz**

#### **Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent hat sich mit einer Petition zum laufenden und zwischenzeitlich unterbrochenen Raumordnungsverfahren „Kiessandtagebau Ammelgoßwitz“ an den Sächsischen Landtag gewandt. Darin führt er aus, dass das Betreiben des Tagebaus über mehrere Generationen erhebliche Gefahren für Mensch und Natur mit sich bringe. Der Petition hat er eine Stellungnahme der Bürgerinitiative „Kein erweiterter Kiesabbau in der Region Belgern“ vom 29. April 2020 angefügt, in der die Mitglieder der Bürgerinitiative sowie die Unterzeichner der Sammelpetition in sieben Punkten ihre Einwände zum geplanten Vorhaben deutlich machen. Zu den genannten Aspekten gehören etwa die Themen Gesundheitsgefährdung und Einschränkung der Lebensqualität.

Die X-GmbH plant den Aufschluss eines Kiessandtagebaus in der Stadt Belgern-Schildau zwischen den Ortschaften Ammelgoßwitz, Treblitzsch und Liebersee mit einer Größe von circa 296 Hektar. Der Abbau soll im Jahr 2025 beginnen und einschließlich der Rekultivierung 52 Jahre dauern. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein bergbauliches Vorhaben nach § 1 Nr. 16 Raumordnungsverordnung (RoV). Weil das Vorhaben raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat, führt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der X-GmbH ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 15 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) durch, um die Raumverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen.

Das Verfahren ist jedoch zwischenzeitlich auf Antrag der Vorhabenträgerin mit Zustimmungsschreiben der Raumordnungsbehörde vom 15. November 2021 unterbrochen worden. Hintergrund ist, dass die Firma X-GmbH nach Konsultationen mit der Raumordnungsbehörde, dem Sächsischen Oberbergamt und dem Landratsamt Nordsachsen im Lichte der bestehenden Widerstände in der Bevölkerung (siehe vorliegende Petition) sowie von zahlreichen Trägern öffentlicher Belange gegen das Vorhaben – insbesondere auch hinsichtlich der flächenmäßigen und zeitlichen Ausdehnung – beabsichtigt, die der Raumordnungsbehörde vorliegenden Antragsunterlagen umfassend zu überarbeiten. Nach weiteren bilateralen Gesprächen zwischen der X-GmbH und der unteren Naturschutzbehörde, zuletzt am 19. Juli 2022 hinsichtlich betroffener Schutzgebiete, hat die Antragstellerin einen Fertigstellungstermin für die überarbeiteten Antragsunterlagen für Ende des Jahres 2022 in Aussicht gestellt.

Es ist zu beachten, dass im Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ROG die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft wird. Dazu untersucht die Raumordnungsbehörde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 1 ROG sowie mit sämtlichen sonstigen raumrelevanten Belangen. Weiterhin prüft sie, ob eine Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorgenommen und ob dabei ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen

einbezogen worden sind. In diesem Zusammenhang ermittelt die Raumordnungsbehörde, ob grundsätzliche Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das geplante Vorhaben sprechen, beziehungsweise ob gegebenenfalls durch Maßgaben eine Raumverträglichkeit hergestellt werden kann.

Im Rahmen der Auswertung eingegangener Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Einwendungen von Privatpersonen durch die Raumordnungsbehörde stellte diese das Verfahren mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 einstweilig ruhend, nahm dieses jedoch mit Schreiben an die Antragstellerin vom 25. März 2021 nach dem zum Jahreswechsel 2020/2021 erfolgten Mitarbeiterwechsel auf deren ausdrückliche Bitte wieder auf, um entsprechend der vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen in den raumordnerischen Abwägungsprozess einzutreten und die raumordnerische Beurteilung zu erarbeiten.

Die wesentlichen Punkte waren dabei:

a) Die Fläche des geplanten Kiessandtagebaus ist im Regionalplan überwiegend als Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz ausgewiesen. Insbesondere ist die Sicherheit der vorhandenen Hochwasserschutzdämme zur Elbe und zu den angrenzenden Ortschaften essentiell (Vorhabengebiet liegt im Polderbereich).

b) Die an das Vorhaben unmittelbar angrenzende Elbaue sowie die Auen des Krausnitzbachs und des Staritzer Bachs sind aufgrund ihrer landesweiten (Elbaue) und regionalen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) im Regionalplan und als FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ ausgewiesen.

c) Die Fläche des geplanten Kiessandtagebaus liegt komplett innerhalb des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ (Grundschutzverordnung – GVO - vom 27. Oktober 2006). Es ist daher bei einer flächigen Inanspruchnahme von circa 296 Hektar von einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, die auch das angrenzende Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), insbesondere den Treblitzscher Park betreffen könnte, wo durch eine mögliche Grundwasserabsenkung infolge des Kiessandabbaus wertvolle Tier- und Pflanzengesellschaften unwiederbringlich verloren gehen könnten.

d) Die vorliegende Planung geht von einer sehr geringen Entfernung des zukünftigen Abbaufeldes zu den umliegenden Siedlungen aus. Danach werden sich die Ortslagen Ammelgoßwitz (Abstand circa 70 Meter), Liebersee (Abstand circa 190 Meter) und Treblitzsch (Abstand circa 180 Meter) in unmittelbarer Nähe zum geplanten Abbauvorhaben befinden. Allerdings hat die Vorhabenträgerin deutlich gemacht, dass sie bereit ist, einen Mindestabstand zu den Ortslagen von jeweils 300 Metern einzuhalten.

e) Neben dem Rohstofftransport ist im Rahmen des Vorhabens ein umfangreicher Mutterboden- und Abraumtransport vorgesehen, bei dem mit einem durchschnittlichen Transportaufkommen von 82 LKWfrag (Last + Leer) gerechnet wird.

f) Mit der Inanspruchnahme des Abbaufeldes Ammelgoßwitz sollen der Landwirtschaft großflächig (circa 290 Hektar) sehr hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen, überwiegend mit Ackerzahlen über 70, dauerhaft entzogen werden.

g) Den Südteil des geplanten Abbaufeldes quert der Radfernweg „Elberadweg“ des „Sachsen-Netz-Rad“.

Im Rahmen des besagten raumordnerischen Abwägungsprozesses zeichnete sich hinsichtlich der angeführten Dissenspunkte ab, dass aufgrund des erheblichen Raumwiderstandes insbesondere mit Blick auf die flächenmäßige und zeitliche Ausdehnung des Vorhabens und die Vielschichtigkeit der raumordnerischen Problemlagen eine für das Vorhaben in der beantragten Form positive raumordnerische Beurteilung ohne die Einführung von einschneidenden raumordnerischen Maßgaben, die auch eine erhebliche Flächenreduzierung in Richtung der betroffenen Ortschaften und der raumordnerisch und naturschutzrechtlich sensiblen Bereiche (zum Beispiel Treblitzscher Park) zur Folge hätte, nicht möglich ist.

In diesem Prozess suchte die Raumordnungsbehörde das Gespräch mit der Antragstellerin, dem Sächsischen Oberbergamt und dem Landratsamt Nordsachsen. Es fanden hierzu mehrere bi- und trilaterale Konsultationen statt, in deren Folge die Antragstellerin darum bat, das Raumordnungsverfahren zu unterbrechen, um die Antragsunterlagen zu überarbeiten.

Die Raumordnungsbehörde hatte das Verfahren am 7. Mai 2020 eröffnet. Es war zwischen dem 14. Oktober 2020 und 25. März 2021 ruhend gestellt und ist seit dem 15. November 2021 unterbrochen. Sobald die überarbeiteten Antragsunterlagen der Raumordnungsbehörde in vollständiger und bearbeitbarer Form vorliegen, wird sie das unterbrochene Raumordnungsverfahren wiederaufnehmen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen eine wesentliche Verkleinerung der Vorhabenfläche und eine Verringerung des zeitlichen Abbauhorizonts einhergeht. Dies würde auf eine wesentliche Änderung der Antragsunterlagen hinauslaufen, was wiederum indiziert, dass es mit Wiederaufnahme des Verfahrens erneut zu einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit kommen muss. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann daher auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Raumordnungsverfahren nicht mit der Genehmigung des Vorhabens abschließt. Es ist vielmehr dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorgeschaltet, das vom Sächsischen Oberbergamt durchgeführt wird und welches über die bergrechtliche Genehmigung des Abbaus entscheiden wird.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden, da die Ergebnisse des gegenwärtig unterbrochenen Raumordnungsverfahrens und des sich anschließenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens abzuwarten sind.

Die Bürgerinitiative wird – im Zuge der Antragsüberarbeitung durch die Vorhabenträgerin bei Wiederaufnahme des Raumordnungsverfahrens – erneut die

Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen der zu wiederholenden  
Öffentlichkeitsbeteiligung als private Einwänderin zu dem Vorhaben zu äußern.